

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreis Lippe e.V.

Satzung

Stand 14.10.2021

Der ADFC Kreis Lippe e.V. ist ein beim Amtsgericht Lemgo 61078 am 31.01.1994 eingetragener Verein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreis Lippe e.V., abgekürzt ADFC Lippe e.V.. Er ist zuständig für den Kreis Lippe.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist Detmold.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der ADFC Lippe e.V. ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., abgekürzt ADFC e.V., und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., abgekürzt ADFC NRW e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der ADFC Lippe e.V. ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) dadurch, dass der ADFC Lippe e.V. im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange der fahrradfahrenden Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer fördert, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades sorgt und damit der Gesundheit der Bevölkerung und dem Sport dient; die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken berät und durch Information und sonstige Dienstleistungen unterstützt,
 - b) durch die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - c) durch Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - d) durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
 - e) durch Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
 - f) durch Seminare und Veranstaltungen zur Verkehrssicherheit,
 - g) durch Information und Schulung der Mitglieder des Vereins,
 - h) durch die Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport mittels Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,

- i) durch Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,
- j) und mittels der Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen besonders im Bereich Jugend, Migrantinnen und Migranten sowie Seniorinnen und Senioren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Lippe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Lippe e.V. hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder können auch aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten sein.
4. Die Mitglieder im ADFC Lippe e.V. sind auch Mitglieder des ADFC e.V. und des ADFC NRW e.V.. Die Mitglieder des ADFC e.V., die ihren Wohnsitz im Kreis Lippe haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Lippe e.V. angehören, sind Mitglieder des ADFC Lippe e.V..

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Kreis Lippe ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den ADFC e.V.. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in den Kreis Lippe oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Lippe e.V..
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Lippe e.V. endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

2. Fördernde Mitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Dem ADFC Lippe e.V. obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC NRW e.V.. Dabei hat er die Interessen der Ortsgruppen (falls vorhanden) angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Ortsgruppen zusammenschließen. Die Ortsgruppen wählen mit einfacher Mehrheit einen Ortsgruppenleiter oder eine Ortsgruppenleiterin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Ortsgruppenleiter/die Ortsgruppenleiterin ist Mitglied im Vereinsvorstand. Bei Abwesenheit entsendet er/sie eine Vertretung.
4. Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden. Die Fachgebiete, für die Fachgebietsleiter oder Fachgebietsleiterinnen gewählt werden sollen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie orientieren sich an den aktuellen Aktivitäten des Vereins. Neben den Fachgebietsleitern und Fachgebietsleiterinnen kann die Mitgliederversammlung auch jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wählen. Diese/r hat bei Abwesenheit des jeweiligen Fachgebietsleiters / der Fachgebietsleiterin Stimmrecht in der Vorstandssitzung. Die Fachausschüsse beraten den geschäftsführenden Vorstand und unterstützen ihn in der Durchführung der ehrenamtlichen Aktivitäten gemäß § 2 Zweck und Ziel. Die Organisation der ADFC-Fachausschüsse obliegt dem Vorstand, dazu wird periodisch in Textform eingeladen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Lippe e.V.. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Lippe e.V..
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung,
 - f) Wahl der ADFC-Fachgebietsleiter/innen.
3. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Postadresse oder E-Mail-Adresse.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Postadresse oder E-Mail-Adresse.
5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 8 Tage. Die Anträge sind in Textform einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält.
9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt, und von einem Mitglied, das auf der Mitgliederversammlung anwesend war, und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, Kassenwart bzw. Kassenwartin, Schriftführer bzw. Schriftführerin, Ortsgruppenspecher/innen sowie den Fachgebietsleiter/innen. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart bzw. die Kassenwartin und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Zu den Vorstandssitzungen wird in in Textform eingeladen.
6. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Externe Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlußbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Kreis Lippe e.V. ist dem ADFC NRW e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen. Die Satzung besteht aus § 1 bis § 11.

Detmold, 14.10.2021